Amtsgericht Weißenfels

26.10.2026

20 K 4/23

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 20. Januar 2027, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Weißenfels, Friedrichsstraße 18, **Saal 24**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Goseck Blatt 1440 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Goseck	9	71/1	Wohnbaufläche, Hugo-Heinemann-Straße 5	245

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 41.500,00 €

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einer Doppelhaushälfte mit ca. 66m² Wohnfläche, Baujahr um 1930 und Nebengebäuden bebautes Grundstück.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen.
Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.
Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Die Überweisung sollte rechtzeitig mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE75 8100 0000 0081 0015 95 BIC: MARKDEF1810
Verwendungszweck: 9513170000656

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung ist die Angabe der Adresse des Einzahlers notwendig.

Bietvollmachten müssen **öffentlich beglaubigt** sein.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet ausschließlich unter
www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Wilzer
Rechtspflegerin